

**DIE BODENREFORM IN DER SOWJETISCHEN BESATZUNGSZONE 1945.
VORGESCHICHTE – DURCHFÜHRUNG – FOLGEN***

Arnd Bauerkämper

Johann Gustav Droysen schrieb in seiner 1855 veröffentlichten „Geschichte der preußischen Politik“, daß die Geschichtswissenschaft keineswegs nur – so Droysen – “die Totenmaske der Vergangenheiten“ beschreiben solle. Das Verhältnis der lebenden Menschen zur Geschichte sei vielmehr folgendermaßen zu kennzeichnen: „Verstehend und verstanden ist ihnen ihre Geschichte ein Bewußtsein über sich, ein Verständnis ihrer selbst. So fordert sich unsere Wissenschaft ihre Stelle und ihre Pflicht in dem je Werdenden; was um uns her und mit uns geschieht, was ist es anderes als die Gegenwart der Geschichte, die Geschichte der Gegenwart.“¹⁾

Das Verhältnis der Geschichte bzw. der Geschichtswissenschaft zu Problemen der Gegenwart stellt sich aus gegenwärtiger Sicht aber etwas komplexer dar, als diese zeitgenössische Standortbestimmung nahelegt. Obgleich aktuelle Auseinandersetzungen besonders die zeitgeschichtliche Forschung oft nachhaltig anregen, folgt die seriöse wissenschaftliche Argumentation anderen Kriterien und Zielen als der politische Meinungsstreit. Dennoch wird eine Geschichtswissenschaft, die den ihr zustehenden Auftrag der Aufklärung ernst nimmt, ihre Forschungsergebnisse auch in Kontroversen, die in der Gegenwart geführt werden, austragen. Historiker können und müssen in politischen Konflikten Stellung beziehen. Dabei sollte aber der Unterschied zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und vorwissenschaftlichen Überzeugungen deutlich werden.

Diese Überlegungen treffen m. E. auch auf die Debatte über die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone zu – ein Thema, in dem sich materielle Interessen, Probleme der „inneren Vereinigung“ Deutschlands und Deutungskonflikte bisweilen unentwirrbar verknüpfen. Der folgende Überblick soll deshalb nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse präsentieren. Ohne die in den letzten Monaten erneut aufgeflamnte Kontroverse über die Bodenreform durch Vorgaben aufzulösen, hoffe ich vielmehr, die Diskussion auch durch Interpretationsangebote zu beleben, auf die besonders in einem historischen Überblick ohnehin nicht verzichtet werden kann. Dabei ist es ebenso unumgänglich, komplexe Zusammenhänge etwas vereinfachend darzustellen.

a) Vorgeschichte:

In Europa bildete sich im 16. und 17. Jahrhundert in den Gebieten östlich der Elbe die Gutsherrschaft heraus, die im Gegensatz zur Grundherrschaft nicht

hauptsächlich auf einer dinglichen Beziehung von Herren und Bauern, sondern auf einer persönlichen Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren beruhte. Zunächst wurden verlassene Höfe von den Rittergütern übernommen, zunehmend aber auch Bauern von ihren Höfen vertrieben („Bauernlegen“). Die ostmitteleuropäische und osteuropäische Gutsherrschaft basierte besonders auf der Erbuntertänigkeit, d. h. dem Verbot des Wegzugs, und dem Gesindezwangsdienst, also der Dienstpflicht der Kinder abhängiger Bauern.

In Deutschland verliehen die Agrarreformen im 19. Jahrhundert allen Bauern die persönliche Freiheit und privates Eigentum. Diese mußten dafür allerdings Land abgeben oder den Gutsherren Geld zahlen. Zumindest in Preußen trug diese „Regulierung“ bzw. „Ablösung“ maßgeblich zur betriebswirtschaftlichen Modernisierung der Gutsbetriebe bei, die im späten 19. Jahrhundert zunehmend von Bürgerlichen übernommen wurden.

Aber nicht nur die Agrarreformen schränkten die wirtschaftliche und politische Vorherrschaft der Gutsbesitzer ein. So wurde ihnen 1848 die niedere Gerichtsbarkeit entzogen; nach der 1872 erlassenen Kreisordnung verloren sie außerdem weitgehend ihre Polizeifunktionen, und 1918 wurden die Gesindeordnungen aufgehoben. Nach dem Reichssiedlungsgesetz von 1919, das auf der Sozialpflichtigkeit des Privateigentums nach Artikel 153 der Weimarer Reichsverfassung basierte, erwarben vor allem Siedlungsgesellschaften gegen eine Entschädigung rund eine Million Hektar Siedlungsland, so daß etwa bis 1941 78 000 neue landwirtschaftliche Betriebe eingerichtet wurden. Obwohl die Zahl und Wirtschaftsfläche der agrarischen Großbetriebe mit mehr als 100 ha deshalb nach dem Ersten Weltkrieg abnahm und Gutshöfe zunehmend auch von Pächtern übernommen wurden, blieb Ostelbien noch im frühen 20. Jahrhundert durch eine großbetriebliche Agrarstruktur sowie durch den auf dem Lande beträchtlichen gesellschaftlichen und politischen Einfluß der Gutsbesitzer geprägt.

Die Durchsetzung der Agrarreformen verlieh der Forderung nach einer weitreichenden Enteignung der Gutsbesitzer Auftrieb. Während Marx und Engels die gemeinsame Landbewirtschaftung in Großbetrieben bevorzugten, wuchs in der SPD im späten 19. Jahrhundert der Zweifel an der Prognose vom unmittelbar bevorstehenden Untergang der kleinen Höfe. Die KPD forderte demgegenüber seit den zwanziger Jahren eine entschädigungslose und totale Enteignung der Großgrundbesitzer und die kollektive Bewirtschaftung ihres Landes durch die Bauern. Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten verdrängte die Exilführung der KPD die kollektivwirtschaftliche Programmatik jedoch zunehmend zugunsten eines Konzepts, das zwar weiterhin die Enteignung der Gutsbesitzer, aber die Vergabe ihres Landes an die Bauern als privates Eigentum vorsah.

b) Durchführung:

Nachdem die Spitzenfunktionäre der KPD, besonders der für die Agrarpolitik zuständige Edwin Hoernle, 1944/45 in Moskau das Konzept einer Bodenreform konkretisiert hatten, drängte Stalin Ulbricht, Ackermann und Sobottka – also die Leiter der drei „Initiativgruppen“, die noch kurz vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs nach Deutschland eingeflogen worden waren – Anfang Juni 1945, die Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone schnell durchzuführen. In ihrem programmatischen Aufruf forderte die KPD-Führung deshalb am 11. Juni 1945, die sogenannten „Junker“, „Grafen“ und „Fürsten“ zu enteignen und ihren Besitz den „durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern“² zu übergeben. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der Ende Juli/Anfang August 1945 im Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR erarbeitet wurde, beschleunigte die Durchsetzung der Bodenreform. Nach mehrfachen Rücksprachen mit Offizieren der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland erließ das Zentralkomitee der SED schließlich am 22. August 1945 eine Direktive zur Bodenreform an die Bezirks- und Kreisleitungen der Partei.

Nach dieser Anweisung waren Kriegsverbrecher, führende Funktionäre der NSDAP und einflußreiche Repräsentanten des nationalsozialistischen Deutschland sowie alle Gutsbesitzer mit jeweils mehr als einhundert Hektar entschädigungslos zu enteignen. In der Direktive, die zuvor nicht im Alliierten Kontrollrat abgestimmt worden war, wurde eine Entschädigungsklausel ebenso wenig aufgenommen wie die Möglichkeit des rechtlichen Einspruchs und eine Ausnahmeregelung für Gutsbesitzer, die Widerstandsgruppen gegen den Nationalsozialismus angehört hatten. Der enteignete Boden, das Vieh sowie die Gebäude, Maschinen und Geräte sollten vor allem an landlose und landarme Bauern, Landarbeiter und Flüchtlinge vergeben werden. Die Größe der Neubauernhöfe wurde aber auf fünf bis maximal zehn Hektar begrenzt.

Die Bestimmungen der Direktive des Zentralkomitees waren weitgehend identisch mit den Bodenreformverordnungen, die in der Sowjetischen Besatzungszone Anfang September 1945 von den Provinzial- und Landesverwaltungen erlassen wurden. Besonders die Führung der Ost-CDU um Andreas Hermes lehnte die entschädigungslose und pauschale Enteignung der Großgrundbesitzer aber entschieden ab, so daß in der am 13. September 1945 verabschiedeten Erklärung des zentralen Einheitsfront-Ausschusses des „Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien“ weder eine Enteignungsgrenze festgelegt war noch explizit eine *entschädigungslose* Enteignung verlangt wurde.

In den Ländern bzw. Provinzen und in den Kreisen trieb die KPD aber mit aktiver Unterstützung der sowjetischen Militärkommandanten die Politik der vollendeten Tatsachen voran. Die gebildeten Gemeindebodenkommissionen, in die ausschließlich Kleinbauern, Landarbeiter und Flüchtlinge gewählt werden durften, erfaßten unter der Aufsicht der Kreis- und Provinzial- bzw.

Landesbodenkommissionen die konfiszierten Güter und prüften die Anträge der anspruchsberechtigten Kleinbauern, Arbeiter, Pächter und Vertriebenen. Die Gemeindebodenkommissionen ließen den aufgeteilten Boden anschließend vermessen und verwiesen Gutsbesitzer, die sich der Enteignung widersetzen, von dem konfiszierten Land. Die abgesteckten Parzellen wurden überwiegend durch Losentscheid zugeteilt; in vielen Dörfern unterlief man aber dieses Verfahren, indem Mitglieder der Gemeindebodenkommissionen Verwandte und Bekannte begünstigten. Darüber hinaus wurden Landbesitzer gelegentlich zu Unrecht als Nationalsozialisten eingestuft und enteignet.

Schon im Herbst 1945 wurden viele der noch in ihren Heimatorten verbliebenen Gutsbesitzer vertrieben, z. T. auch von den sowjetischen Militärbehörden auf die Insel Rügen transportiert und dort interniert. Ausführungsverordnungen der Provinzial- und Landesverwaltungen schlossen Entschädigungsleistungen an die Enteigneten ausdrücklich aus. Außerdem konnten sich nur wenige Gutsbesitzer, die in der nationalkonservativen Opposition gegen das NS-Regime hervorgetreten waren, sogenannte „Resthöfe“ sichern. So erhielt in Brandenburg ein Sohn des Gutsbesitzers Hans von Ribbeck, der 1944 von der Gestapo verhaftet und im Konzentrationslager Sachsenhausen umgebracht worden war, außerhalb seines Heimatortes ein „Restgut“. Dieser Betrieb wurde ihm aber wieder entzogen, nachdem die sowjetische Militärverwaltung in Brandenburg im August 1947 angeordnet hatte, enteigneten Gutsbesitzern in ihren Heimatkreisen das Wohnrecht zu verweigern.

Die Bodenreform warf von Beginn an komplizierte rechtliche Probleme auf. Die Neubauern durften das ihnen zugeteilte Land weder ganz noch teilweise verkaufen, belasten, verpachten oder teilen. Indem die Verfügungsgewalt der Bauern damit eingeschränkt wurde, ging aus der Bodenreform gebundenes Eigentum hervor, das im Agrarrecht der DDR später auch als „Arbeitseigentum“ bezeichnet wurde. In der von den alliierten Siegermächten erlassenen „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands“ war am 5. Juni 1945 festgelegt worden, daß in Deutschland die oberste Gewalt von den vier Oberbefehlshabern ausgeübt werden sollte, und zwar „von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten“.³ Die Landkonfiskation und das rigorose Vorgehen gegen die Gutsbesitzer verletzen nach überpositivem Recht geltende Individualrechte und Verfahrensanforderungen, die in der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 als verbindliche Rechtsgrundsätze festgelegt worden waren. Dennoch legalisierte die Sowjetische Militäradministration in Deutschland die Bodenreform in einem Befehl vom 22. Oktober 1945, der den Provinzial- und Landesverwaltungen nachträglich das Recht übertrug, Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Die entschädigungslose Enteignung der Gutsbesitzer wurde darüber hinaus im Artikel 24 der Gründungsverfassung der DDR festgeschrieben; die

Verfassung kodifizierte auch das Privateigentum der Neubauern an dem ihnen übertragenen Land.

Auch in den westlichen Besatzungszonen erließen die Militärregierungen Großbritanniens, Frankreichs und der USA 1946/47 Bodenreformverordnungen. Dabei trat das zunächst dominierende Ziel einer politischen Entmachtung der „Junker“ aber deutlich zugunsten weitreichender Siedlungspläne sowie der Erwartung zurück, die Agrarproduktion durch eine Landaufteilung steigern zu können. Der Schutz des privaten Bodeneigentums blieb zudem ein wichtiges Prinzip der westalliierten Politik, so daß die Möglichkeit des Rechtswiderspruchs ebenso eingeräumt wurde wie eine Entschädigung. Da die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen aber weitgehend den Landesregierungen überlassen wurde und sich zumindest die amerikanische Militärregierung eine endgültige rechtliche Regelung vorbehielt, wurden die alliierten Bodenreformverordnungen in Westdeutschland 1948/49 entscheidend abgeschwächt und verzögert.

c) Folgen:

Bis Anfang Januar 1950 enteigneten die Bodenreformkommissionen mehr als 14 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit nahezu 3,3 Millionen Hektar. Rund 76 Prozent dieser Fläche waren bis 1945 von rund 7 100 Gutsbetrieben mit einem Besitz von jeweils mehr als einhundert Hektar bewirtschaftet worden. Die Bodenreform erfaßte in der Sowjetischen Besatzungszone insgesamt 35 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Etwa zwei Drittel des enteigneten Landes wurden einzelnen Empfängern übereignet. Davon erhielten landlose Bauern und Landarbeiter bis Anfang 1952 rund 43 Prozent; auf Flüchtlinge und Vertriebene, die seit Herbst 1945 offiziell als „Umsiedler“ bezeichnet wurden, entfielen knapp 35 Prozent. Insgesamt gingen aus der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone bis Anfang 1950 rund 210 000 Neubauernstellen hervor; davon wurden mehr als 91 000 von Flüchtlingen bewirtschaftet. Die Zuteilung von Land sicherte damit zumindest vorübergehend die Selbstversorgung eines beträchtlichen Teils der ländlichen Bevölkerung – eine in der Not der Nachkriegszeit kaum zu überschätzende Überlebenshilfe.

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenreform sind allerdings negativer zu beurteilen. Die kleinbetriebliche Agrarstruktur, die durch die Enteignung der Gutsbesitzer in der Sowjetischen Besatzungszone herbeigeführt wurde, begünstigte eine landwirtschaftliche Veredlungsproduktion, nicht aber die Erzeugung der nach Kriegsende dringend benötigten Grundnahrungsmittel, vor allem Getreideprodukte und Kartoffeln. Die Neubauern verfügten zudem nur über wenig Vieh, technisches Inventar und Gebäude. Deshalb bearbeiteten viele von ihnen ihr Land zunächst gemeinsam, bevor die sowjetischen Militärbehörden

und Funktionäre der KPD 1946/47 massiv auf die Auflösung der sogenannten „bäuerlichen Gemeinwirtschaft“ drängten.

Viele Neubauernhöfe konnten aber – trotz des 1947 begonnenen „Neubauernbauprogramms“ – auch in den späten vierziger Jahren nicht dauerhaft gefestigt werden. Als der Wiederaufbau der Industrie mit dem Zweijahrplan 1949/50 einsetzte und sich im ersten Fünfjahrplan 1951 bis 1955 beschleunigt vollzog, verließen Neubauern ihre Betriebe und wanderten aus der Landwirtschaft ab. Bis zu den späten vierziger Jahren war nur rund ein Drittel der Neubauernstellen konsolidiert worden, und nach Schätzungen von Wirtschaftshistorikern wurden bis 1952 rund dreißig Prozent des Bodenreformlandes aufgegeben, das 1945/46 Privatbesitzern zugeteilt worden war. Die Boden- und Betriebsfluktuation konnte auch durch eine 1951 erlassene Besitzwechselerordnung kaum eingeschränkt werden. Ebenso wie die Flächen, die „Großbauern“ wegen des auf sie ausgeübten ökonomischen Drucks und politischen Zwangs aufgaben, wurde das zurückgegebene Neubauernland nicht oder nur extensiv bewirtschaftet. Diese Problemlage gefährdete Anfang der fünfziger Jahre die Erfüllung der hochgesteckten Ziele des ersten Fünfjahrplans in der Nahrungsmittelerzeugung.

Mit dem Übergang zur Kollektivierung, die auf der 2. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 verkündet wurde, vollzog sich eine fortschreitende Denaturierung des Neubauernlandes. Nach dem im Juni 1959 erlassenen LPG-Gesetz war Bodenreformland, das Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übergeben wurde, als staatliches Eigentum zu registrieren. Eine Besitzwechselerordnung ermächtigte die Räte der Kreise seit August 1975, Land zu entziehen, erneut zu übertragen und die Höhe der Entschädigung zu bestimmen. Die staatlichen Eingriffe beseitigten sukzessive die den Neubauern verbliebenen, ohnehin geringen Verfügungsrechte so weitgehend, daß 1990 nur noch 25 Prozent des Bodenreformlandes formal Eigentum der Neubauern oder ihrer Nachfolger war. Für das Selbstverständnis dieser Gruppe blieb ihr Boden allerdings wichtig, nicht zuletzt wegen der in den Produktionsgenossenschaften zugelassenen privaten Hofwirtschaften mit jeweils 0,5 Hektar. 75 Prozent der Bodenreformflächen waren 1990 aber in den staatlichen Bodenfonds zurückgegeben oder bereits als „Volkseigentum“ eingetragen worden.

Nach dem politischen Umbruch in der DDR 1989 und der staatlichen Vereinigung Deutschlands 1990 ist heftig über die Entschädigung der Personen gestritten worden, die bei der Bodenreform enteignet worden waren. In ihrer Gemeinsamen Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen legten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 15. Juni 1990 fest: „Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen“.⁴ Staatliche Ausgleichsleistungen waren damit aber nicht ausgeschlossen. Die Gemeinsame

Erklärung wurde in den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 übernommen und durch die Neufassung des Artikels 143, Absatz 3, des Grundgesetzes auch verfassungsrechtlich verankert.

In seinem Urteil vom 23. April 1991 wies das Bundesverfassungsgericht Klagen betroffener „Alteigentümer“ zurück und erkannte eine staatliche *Pflicht* zur Naturalrestitution nicht an. Der Gesetzgeber wurde aber explizit zur Entschädigung der durch die Bodenreform Enteigneten aufgefordert, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung zumindest annähernd gerecht zu werden. Im Herbst 1994 wurde demzufolge das lange umstrittene Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz räumt u.a. den bei der Bodenreform Enteigneten den Rückerwerb ihres Landes zu Vorzugskonditionen ein. Die zu entrichtenden Preise sind aber nicht erheblich niedriger als die Marktpreise. Darüber hinaus betrachten die Alteigentümer die Rückerwerbsberechtigung als ungenügend.

Grundlegend für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts war die Erklärung von Spitzenbeamten des Auswärtigen Amtes – darunter des damaligen Staatssekretärs Klaus Kinkel –, daß die sowjetische Regierung ihre Zustimmung zum Zwei-plus-vier-Vertrag an den Bestand der Besitzstruktur gebunden habe, die aus der Bodenreform hervorgegangen war. Die politische Kontroverse verschärfte sich daher erneut, als der frühere sowjetische Präsident Gorbatschow im August 1994 die Auffassung zurückwies, daß die UdSSR 1990 ein Junktim zwischen dem Abschluß des Zwei-plus-vier-Vertrags und der Unantastbarkeit der Bodenreform hergestellt habe. Aber auch Lothar de Maizière, 1990 Ministerpräsident der DDR, hatte dem Bundesverfassungsgericht versichert, daß für seine Zustimmung zum Einigungsvertrag der Bestand der Bodenreform eine wichtige Bedingung gewesen sei.

Im Mai 1996 wies das Bundesverfassungsgericht erneut drei Verfassungsbeschwerden gegen den Restitutionsausschluß von Enteignungen zurück, die auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage vollzogen worden waren. Die Auseinandersetzung war damit aber noch keineswegs beendet. Nachdem Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig in einem Presseartikel im Dezember 1996 „eine schlichte Streichung des Ausschlusses der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 aus den allgemeinen Restitutionsregelungen des Vermögensgesetzes“⁵ verlangt hatte, gewann die Debatte vielmehr erneut an Brisanz.

Dabei sind nicht nur die Interessen der „Alteigentümer“ und der „Wiedereinrichter“ unter den Bauern zu berücksichtigen, die ihr Bodenreformland nach der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit den Nachfolgebetrieben der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wieder übernommen haben. Entscheidend für die künftige Agrarstruktur in den neuen Bundesländern ist vielmehr, ob das bisher von der Bodenverwertungs- und

-verwaltungsgesellschaft an die LPG-Nachfolgebetriebe – vor allem juristischen Personen des privaten Rechts wie GmbHs und AGs – überwiegend mittelfristig verpachtete Land diesen Unternehmen weiterhin zur Verfügung stehen wird. Die Rechtsnachfolger der LPGs sind auf diese Pachtflächen angewiesen, die durchschnittlich mehr als neunzig Prozent ihrer gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen, zumal sie nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 1997 die „Altschulden“ der bis 1990/91 bestehenden LPG übernehmen müssen. Der Konflikt über die Bodenreform ist deshalb nicht nur eine Auseinandersetzung über sich ausschließende materielle Ansprüche und unterschiedliche Rechtsvorstellungen, sondern auch über die in den neuen Bundesländern anzustrebende Besitzstruktur in der Landwirtschaft und damit über grundlegende agrarpolitische Ziele.

Mit der hier eröffneten historischen Betrachtung der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone wird nicht beansprucht, den gegenwärtig geführten politischen Konflikt zu lösen. In der neuen Konstellation nach dem Ende der deutschen Teilung vermag die Zeitgeschichtsschreibung aber das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß die Enteignung der Gutsbesitzer nur angemessen verstanden werden kann, wenn sie in dem hier skizzierten breiteren historischen Kontext betrachtet wird. Zwar kann Clio – entgegen dem Diktum Droysens – dem Menschen nicht umfassend „ein Verständnis ihrer selbst“⁶ eröffnen; indem sie aber Orientierungshilfen vermittelt, trägt sie wohl nicht unwesentlich zur politischen Kultur im vereinigten Deutschland und im zusammenwachsenden Europa bei.

ANMERKUNGEN

* Geringfügig überarbeiteter Eröffnungsvortrag zu der gemeinsam von der Brandenburgischen Landeszentrale für Politische Bildung und dem Zentrum für Zeithistorische Forschung durchgeführten Diskussionsveranstaltung „Die Bodenreform, die deutsche Einheit und die Entwicklung Ostdeutschlands“ in Potsdam am 16. Juni 1997. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. Anmerkungen beschränken sich auf Zitatnachweise.

1 Zit. nach dem Artikel „Geschichte“ in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1992, S. 694.

2 Zit. nach: Hermann Weber (Hg.), *DDR. Dokumente zur Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik 1945–1985*, München 1987, S. 36.

3 Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Ergänzungsblatt Nr. 1. Sammlung der Urkunden betreffend die Errichtung der Alliierten Kontrollbehörde, hg. vom Alliierten Sekretariat, Berlin 1946, S. 10.

4 Zit. nach: R. Herzog, *Das Bodenreform-Urteil des Bundesverfassungsgerichts*, in: B. J. Sobotka (Hg.), *Burgen, Schlösser, Gutshäuser in Mecklenburg-Vorpommern*, Stuttgart 1993, S. 142.

5 *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 281, 2. Dezember 1996, S. 6.

6 Art. „Geschichte“, S. 694.